

## **Merkblatt (Hinweise und Regelungen) zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV**

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Feuerwerks bei der Ortspolizeibehörde der Stadt Lebach eingegangen sein. Die Angaben im Antrag sind Grundlage für die Prüfung.

Rechte Dritter oder sonstige mit der Erlaubnis verbundene Erfordernisse (z.B. Nutzung privater Verkehrsflächen, Beachtung der Straßenverkehrsordnung, Sondernutzungserlaubnisse zur Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen etc.) bleiben unberührt und müssen bei den zuständigen Behörden gesondert beantragt werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne Ausnahmegenehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- begründeter Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Sonstiges)
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat.

Grundsätzlich ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe zu Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen verboten. Bei einem Graslandfeuerindex (GLFI) und einem Waldbrandgefahrenindex (WBI) von 4 oder 5 kann eine erteilte Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.

Das Abbrennen eines Feuerwerks muss spätestens um 22:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, können Ausnahmeregelungen erteilt werden.

Da durch ein Feuerwerk Schäden entstehen können ist es notwendig, dass derartige Schäden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Nach dem Abbrennen des Feuerwerks sind stets alle Abfälle, die durch das Feuerwerk entstehen, einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Ortspolizeibehörde der Stadt Lebach gerne zur Verfügung.

Stadt Lebach  
Ortspolizeibehörde  
Kommunaler Ordnungsdienst  
Am Markt 1  
66822 Lebach  
[kod@lebach.de](mailto:kod@lebach.de)  
Telefon: 06881-590